

121. Urtheil vom 19. Dezember 1890 in Sachen Gasser gegen Lyceumsbaunternehmung in Sarnen.

A. Durch Urtheil vom 14. Oktober 1890 hat das Civilgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald' erkannt:

1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen und die vorliegende Rechtsfrage verneinend beantwortet.

2. Die Gerichtskosten würden auf die Klägerschaft entfallen. Da derselben jedoch das Armenrecht bewilligt wurde, so sind diese Kosten im Betrage von 36 Fr. 80 Cts. vom Fiskus zu tragen. Die ausgelegten Zeugengelber dagegen im Betrage von 16 Fr. 55 Cts. fallen der Beklagtschaft zur Last, weil die Klägerschaft auf die Zeugenvorladung verzichtet hatte, und diese Vorladung erst in Folge eines von der Beklagtschaft eingereichten Gegenanfinnens wieder erforderlich wurde.

3. Entschädigung für außergerichtliche Kosten wird keiner Partei zugesprochen.

B. Dieses Urtheil wurde von der Klägerin im Einverständnisse mit der Gegenpartei, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der klägerische Anwalt: Das Bundesgericht wolle das angefochtene Urtheil im Sinne des Zuspruches einer Entschädigung von 5000 Fr. eventuell einer angemessenen geringern Entschädigung abändern, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, die Gegenpartei sei mit ihrem Rechtsbegehren abzuweisen und der Beklagten eine angemessene Parteientenschädigung nebst den Kosten zuzusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 24. März 1890 wurde Johann Bachmann von Buchholterberg, Kantons Bern, welcher bei dem Baue eines Lyceums in Sarnen als Handlanger beschäftigt war, beim Verladen eines mit Materialien für diese Baute beladenen Schiffes auf einen Lastwagen durch Herunterfallen des Schiffes getödtet. Die (außer-

eheliche) Mutter des Getödteten, Wittwe Gasser geb. Bachmann von Rüschegg, Kantons Bern, belangte wegen diesen Unfalles die Beklagte, gestützt auf das erweiterte Haftpflichtgesetz auf Schadenersatz. Die Vorinstanz hat, gemäß den Anträgen und Ausführungen der Beklagten, die Klage abgewiesen, mit der Begründung: Ein Schadenersatzanspruch der Klägerin bestehe nur dann, wenn ihr getödteter Sohn gesetzlich zu ihrem Unterhalte verpflichtet gewesen sei. Dies sei nach der bernischen Gesetzgebung (gemäß dem bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Kastorfer gegen Schweizerische Centralbahn, Amtliche Sammlung XVI, S. 343) zu verneinen. Denn das bernische Recht kenne eine Alimentationspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern nicht, sondern nur eine Beitragspflicht derselben gegenüber der Armenpflege, wenn die Eltern als „Notharme“ dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sei nur die Armenpflege zu fordern berechtigt, nicht die Eltern. Es stehe daher auch im Falle der Tödtung eines Kindes ein Schadenersatzanspruch nicht den Eltern sondern nur unter Umständen der Armenpflege zu.

2. Nach Maßgabe der Haftpflichtgesetze, speziell nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, steht, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, ein Schadenersatzanspruch wegen entzogenen Unterhaltes nur denjenigen Hinterlassenen eines Verunglückten zu, welchen dieser zur Zeit seines Todes den Unterhalt zu gewähren rechtlich verpflichtet war (vergl. Entscheidung in Sachen Graf gegen Schweizerische Centralbahn vom 25. Januar 1890 Erw. 3, Amtliche Sammlung XVI, S. 135 u. ff.) Nun hat die Vorinstanz festgestellt, daß nach dem in casu hierfür maßgebenden bernischen Rechte dem Getödteten eine Alimentationspflicht gegenüber seiner Mutter nicht oblag. In dieser Entscheidung liegt keine Verletzung des Bundesgesetzes, im Gegentheil erscheint dieselbe als richtig. Die bernische Gesetzgebung enthält keine Vorschrift, wonach den Kindern die Alimentationspflicht gegenüber ihren Eltern obläge. Vielmehr kennt sie (§ 12 u. f. des Armengesetzes vom 1. Juli 1857) bloß eine Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Ehegatten dieser Verwandten, der öffentlichen Armenpflege einen „Ver-

wandtenbeitrag" an die Verpflegung solcher Personen zu leisten, welche als „Notharme" versorgt werden müssen, d. h. dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimfallen; berechtigt, diesen „Verwandtenbeitrag" einzufordern, ist nicht der Hülfbedürftige, sondern lediglich die Armenbehörde und dieser, nicht dem beitragspflichtigen Verwandten, liegt die Versorgung des Hülfbedürftigen ob. Hiedurch wird danach nicht eine privatrechtliche Alimentationspflicht des pflichtigen Verwandten gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen, sondern lediglich eine publizistische Beitragspflicht des erstern an die Kosten der öffentlichen Armenpflege begründet. Danach muß denn die vorliegende Klage abgewiesen werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Klägerin als Notharme versorgt ist (wie ihr Anwalt heute behauptet, aber übrigens nicht bewiesen hat) oder nicht. Ob im erstern Falle die Armenbehörde zur Klage berechtigt wäre, steht nicht zur Entscheidung. Immerhin mag, gegenüber der diese Frage bejahenden, Anschauung der Vorinstanz, darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz ein Klagerecht wegen entgangenen Unterhaltes überall nur den Hinterlassenen gewährt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Civilgerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 14. Oktober 1890 sein Bewenden.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

- Abschluss von Verträgen, inwiefern Thatfrage 589 Erw. 2.
 Abstand und Rücknahme der Klage 609 Erw. 1.
 Adhäsionsverfahren, Gestattung, Anwendbarkeit des kantonalen Rechts 549 Erw. 3.
 Administrativbehörden, Kompetenzen 4 f. Erw. 2, 74 ff. 94, 100 Erw. 2, 276 ff., 285, 324 Erw. 3, 324 ff. Erw. 4, 331 Erw. 1, 514 ff., 539 f. Erw. 1, 751 ff.
 — des Bundes, Kompetenzen 94, 276 ff., 285, 324 Erw. 3, 326, 331 Erw. 1, 539 Erw. 1, 751 ff.
 Aktenvervollständigungsbegehren vor Bundesgericht als Oberinstanz, s. Weiterziehung.
 Aktenwidrigkeit 745 ff.
 Alimentationspflicht, verwandtschaftliche 135, 339, 413, 415, 843.
 Amerika, s. Vereinigte Staaten.
 Amtsbürgschaft, für auf Zeit gewählte Beamte gilt im Zweifel nur für Eine Amtsdauer 432 ff.
 Amtsehrverletzung 463 ff.
 Aneignung 307 f.
 Animus recipiendi bei Unterstützung unter Verwandten 811.
 Anleihe, öffentliche, vorzeitige Heimzahlung 259 ff.
 Annahmeverzug, s. Verzug.
 Anstalten, durch Kantonalgesetz begründete, Steuerprivilegien 688 ff.
 Anwendung des Rechts in örtlicher Beziehung 181 Erw. 2, 372 Erw. 3, 508 Erw. 3, 510 Erw. 5, 663 f. Erw. 3, 740 ff., 795 ff., 821.